

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

nicht öffentlich		Drucksache Nr. 0104/2024
Amt/Aktenzeichen 30/30.03.	Datum 10.01.2024	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	17.01.2024	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 1730/2023 Die GRÜNEN, Ortsbeirat Mainz-Altstadt
hier: Keine Märkte und Feste als Sondernutzung

Mainz, 16 Januar 2024

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die Marktverwaltung des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften ist verantwortlich für die Durchführung des Wochenmarktes mit seinen Stadtteilmärkten, des Weihnachtsmarktes auf den Domplätzen, des Rheinfrühlings, der Fastnachtsmesse sowie der Mainzer Johannisnacht. Diese Veranstaltungen fallen unter den in § 1 genannten Geltungsbereich der Satzung für Märkte und Volksfeste. Die Regelungen der Marktsatzung gelten ausschließlich für die seitens der Stadt Mainz betriebenen und unter § 1 genannten Veranstaltungen. Darüberhinausgehende Veranstaltungen, insbesondere von Dritten, liegen nicht im Verantwortungsbereich der Marktverwaltung und unterliegen demzufolge nicht den Regelungen der Marktsatzung. Eine Änderung der Marktsatzung scheidet somit aus.

Die in dem Antrag genannten Festivitäten fallen allesamt in den Bereich der Sondernutzung und sind nach § 41 ff. des Landesstraßengesetzes sowie der Satzung für Sondernutzungen zu beurteilen.

Die Durchführung und die Genehmigung der Veranstaltungen wird von der Verwaltung –hier Amt 30- sorgsam geprüft und jede Veranstaltung im Einzelfall genehmigt und ggf. mit Auflagen versehen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass diese Veranstaltungen als Sondernutzungen einzustufen sind und somit zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören. Eine Änderung dieses Vorgehensweise ist aus den o.g. Gründen nicht möglich und wird auch nicht als zielführend erachtet.